

Florian Brügel Vorlesung Umwandlungs- und Insolvenzrecht	Freie Universität Berlin WS 2011/2012
---	--

Fall 5 (Umwandlungsrecht)

Lösungen

zu 1.

Der geplante Formwechsel ist zulässig. Die X-GmbH ist Kapitalgesellschaft und kann deshalb formwechselnder Rechtsträger sein (§ 191 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Die X-AG ist ebenfalls Kapitalgesellschaft und kann deshalb Rechtsträger neuer Rechtsform sein (§ 191 Abs. 2 Nr. 3 UmwG). Die anwendbaren Rechtsvorschriften sind:

- §§ 190-213 UmwG,
- §§ 238-250 UmwG.

zu 2.

Der Formwechsel lässt die Identität des formwechselnden Rechtsträgers und seiner Rechtsbeziehungen mit Dritten unberührt; der formwechselnde Rechtsträger besteht in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform weiter (§ 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Die Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers sind an den Rechtsträger nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften beteiligt (§ 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG).

zu 3.

§ 199 UmwG enthält eine spezielle Regelung zu den Anlagen der Anmeldung; in dieser Vorschrift wird die Schlussbilanz nicht genannt. Einen Verweis auf § 17 Abs. 2 UmwG enthalten die §§ 190 ff. UmwG gerade nicht. Deshalb ist keine Schlussbilanz erforderlich.

zu 4.

Durch einen Formwechsel sollen die für die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften grundsätzlich nicht umgangen werden. Deshalb verweist § 197 UmwG generell auf die ergänzende Anwendung der rechtsformspezifischen Gründungsvorschriften, die neben den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zu berücksichtigen sind.

Als Gründer der X-AG gelten die Gesellschafter der X-GmbH, die für den Formwechsel stimmen (§ 245 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

zu 5.

Es sind zu berücksichtigen:

- die rechtsformspezifischen Fristen für die Einberufung der Gesellschafterversammlung, die den Umwandlungsbeschluss zu fassen hat (hier die Regeln nach dem GmbHG);
- Zuleitung des Umwandlungsbeschlusses spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung an den Betriebsrat (§ 194 Abs. 2 UmwG);
- Ankündigung des Formwechsels als Gegenstand der Beschlussfassung mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung und Übersendung des Umwandlungsberichts (§§ 238 i. V. m. 230 Abs. 1 UmwG);
- Mitteilung des Abfindungsangebots zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung (§§ 238 i. V. m. 231 UmwG);
- Auslegung des Umwandlungsberichts in der Gesellschafterversammlung (§ 239 Abs. 1 UmwG);
- Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 240 Abs. 1 UmwG).

zu 6.

Es müssen folgende Dokumente vorbereitet werden:

- Umwandlungsbeschluss (§§ 193, 194 UmwG) mit Satzung der X-AG (§§ 243 i. V. m. 218 UmwG),
- Umwandlungsbericht (§ 192 UmwG).

zu 7.

A und B können den Formwechsel gegen die Stimme von C durchsetzen, weil sie zusammen die erforderliche Mehrheit von 75 % erreichen (vgl. § 240 Abs. 1 UmwG). C kann den Umwandlungsbeschluss grundsätzlich binnen eines Monats nach der Beschlussfassung (§ 195 Abs. 1 UmwG) anfechten (bzw. dessen Unwirksamkeit feststellen lassen) in entsprechender Anwendung der §§ 241 ff. AktG. Diese Klage kann aber nicht mit der Begründung geführt werden, dass die dem C gewährten Anteile zu niedrig bemessen wären (§ 195 Abs. 2 UmwG) oder das Abfindungsangebot nach § 207 UmwG zu niedrig bemessen sei (§ 210 UmwG). Mit diesen Begründungen kann C nur im Spruchverfahren gehört werden (§§ 196, 15 Abs. 2 UmwG und § 212 UmwG).

zu 8.

Den Gläubigern stehen folgende Rechte zu:

- Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß §§ 204, 22 UmwG,
- Schadenersatzanspruch gegen die Verwaltungsträger (hier: Geschäftsführer) des formwechselnden Rechtsträgers gemäß §§ 205, 25 UmwG.

Mittelbar gläubigerschützende Wirkung hat die Prüfung des Registergerichts, ob der Nennbetrag des Grundkapitals der X-AG vom Nettovermögen der X-GmbH gedeckt ist (so genannter „Kapitalschutz“ nach §§ 245 Abs. 1 Satz 2, 220 UmwG).

zu 9.

Zugleich mit der neuen Rechtsform sind die Vorstandsmitglieder der X-AG zur Eintragung in das Register anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG).